

5 Jahre Kooperationsvertrag

D. Kayser-Passmann



Ob Praxisaufgabe, Kooperationsverträge oder Rechnungsstellung – hier den richtigen Weg zu finden und möglichst nichts falsch zu machen, das ist nicht immer einfach. Noch komplizierter kann es werden, wenn dann auch noch die steuerrechtlichen Vorgaben ins Spiel kommen. Wer diese und die dazugehörige Rechtsprechung nicht kennt, der zahlt nicht selten drauf.

Um BDA-Mitgliedern auch bei der steuerlichen Beratung eine erstklassige Expertise zukommen zu lassen, hat der BDA am 01.01.2013 einen Kooperationsvertrag mit der METAX-Steuerberatungsgesellschaft abgeschlossen.

Die METAX ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater aus ganz Deutschland, die sich auf die Steuerberatung von Ärzten sowie Heil- und Pflegeberufen spezialisiert haben und somit über das fachliche Know-how verfügen, um unsere Mitglieder kompetent zu beraten.

Für BDA-Mitglieder bedeutet das konkret: Sie können jederzeit zu Vorzugsbedingungen eine steuerliche Erstberatung in Anspruch nehmen.

Viele BDA-Mitglieder haben dieses Angebot in den vergangenen Jahren genutzt. Welche steuerrechtlichen Probleme die Anästhesisten beschäftigten und welche Lösungen bzw. Antworten die METAX®-Berater boten, dafür gibt es hier einige Beispiele.

Wann muss die Umsatzsteuer in die Rechnung?

Nicht sicher war sich ein Kollege, ob er bei Sedierungen von Patienten, die für Weisheitszahnextraktionen oder Implantate erfolgten, in den Rechnungen die Umsatzsteuer „draufschlagen“ muss.

Die Antwort des METAX®-Experten dürfte ihm für die Zukunft Orientierungshilfe gegeben haben: Denn ob eine Anästhesieleistung umsatzsteuerpflichtig ist, richtet sich nach dem Grund der Anästhesie, also nach dem Eingriff, der durch die Anästhesie ermöglicht wird. Dient jener einem therapeutischen Zweck bzw. ist der Eingriff medizinisch indiziert, dann ist die Anästhesieleistung von der Umsatzsteuer befreit.

Umgekehrt gilt: Steht kein therapeutischer Zweck im Vordergrund respektive liegt keine medizinische Indikation vor (wie bei den meisten Schönheits-Operationen), ist die Umsatz- oder Mehrwertsteuer in der Rechnung auszuweisen¹.

Für den Kollegen gab es deshalb die Antwort: Da bei Sedierungen für Weisheitszahnextraktionen/Implantate davon auszugehen ist, dass diese medizinisch indiziert sind, wird der Kollege im Regelfall keine Umsatzsteuer auf seine Leistung berechnen müssen.

Steuerliche Beratung für Anästhesisten

– aus der Praxis für die Praxis –

Versteuerung des Erlöses beim Praxisverkauf

Mit fast 70 Jahren wollte ein Kollege endlich in den Ruhestand gehen. Ein Nachfolger für die Praxis war gefunden. Nun stellte sich für den Praxisabgeber die Frage, ob es aus steuerlicher Sicht nicht geschickter, weil weniger teuer wäre, den Kaufpreis nicht „auf einen Schlag zu kassieren“, sondern ihn auf drei Jahre aufzuteilen? Ein anderer Praxisverkäufer wollte wissen, ob er den Freibetrag, den er bei der Versteuerung des Veräußerungsgewinns in Anspruch nehmen könne, auch dann nutzen kann, wenn er zunächst nur eine Praxishälfte verkauft.

Steuerlich bringt die Aufteilung der Kaufpreiszahlung auf drei Jahre nichts, lautete die Antwort der METAX®. Der Veräußerungsgewinn ist nämlich in dem Jahr zu versteuern, in dem der Betrieb auf den Erwerber übergeht – er also auf Rechnung und Gefahr des Käufers geführt wird. Wann der Kaufpreis gezahlt wird, spielt dabei überhaupt keine Rolle. Kurzum: Ob der Praxisabgeber das Geld in einer Summe bekommt oder gestreckt über mehrere Jahre, das interessiert den Fiskus nicht.

Eine Ausnahme gibt es zwar, bei Praxisverkäufen spielt sie praktisch aber keine Rolle. Kein Wunder: Denn der Praxisverkäufer hat laut Gesetz nur dann ein Wahlrecht über den Zeitpunkt der Gewinnversteuerung, wenn die Kauf-

¹ Sedlaczek D: Der freiberufliche Anästhesist und seine Steuern. Anästh Intensivmed 2014;55:24-27 (27).

preisraten mindestens über zehn Jahre laufen und dazu noch primär seiner Versorgung dienen.

Eindeutig ist auch die Rechtslage bei dem Freibetrag für Veräußerungsgewinne: Er wird grundsätzlich in voller Höhe gewährt, ermäßigt sich allerdings um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Das bedeutet, so die METAX[®]-Steuerberaterin: Egal ob die Praxis zur Hälfte oder zur Gänze verkauft wird, den Freibetrag gibt es ggf. nur einmal in voller Höhe.

Kooperationsvertrag mit Klinik unter Einschaltung von Honorarärzten

Auf glattes Eis hat sich eine Anästhesisten-GbR begeben, die sich in einem Kooperationsvertrag mit einer Klinik unter anderem dazu verpflichtete, Honorarärzte zur Erbringung von Narkoseleistungen zu organisieren und bereitzustellen. Die Frage war, ob die Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrages erbracht werden, umsatzsteuerpflichtig sind.

Es kommt drauf an, lautete die Antwort des METAX[®]-Experten. Ausführlich beschrieb er, in welchen Konstellationen eine Umsatzsteuerfreiheit in Betracht kommen könnte. Gleichzeitig wies er aber auch auf geänderte gesetzliche Grundlagen hin sowie auf Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH), die tendenziell zwar in eine gewisse Richtung weisen, aber eine abschließende Beurteilung des angefragten Falles noch nicht möglich machen.

Die jüngere Rechtsprechung des BFH, so die METAX[®], spreche dafür, dass Leistungen, welche die Gesellschafter der GbR selbst gegenüber der Klinik erbringen, umsatzsteuerfrei seien. Anders sehe es dagegen aus, wenn Honorarärzte tätig werden, die über die GbR gestellt werden. Für diese Konstellation könne man nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass die Finanzverwaltung die Umsätze umsatzsteuerfrei belässt. Hier ist die Vertragsgestaltung genau zu hinterfragen, also wer gegenüber wem die Leistung erbringt – Honorararzt gegenüber GbR und GbR gegenüber Klinik? – das spräche für

eine Umsatzsteuerpflicht. Gleiches gelte im Übrigen auch für die von der GbR angestellten Ärzte, warnte die METAX[®].

Auch auf ein weiteres steuerliches Damoklesschwert wurde die GbR hingewiesen: Die Gewinne, welche die Gesellschaft durch die Einschaltung von angestellten Ärzten oder Honorarärzten erzielt, unterliegen „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ der Gewerbesteuer, „da Sie als GbR nicht leitend und überwachend bei den Narkosen dabei sein können“, warnte der METAX[®]-Experte. Denn durch die finanzgerichtliche Rechtsprechung ist inzwischen geklärt, dass in Fällen, in denen eine fachliche Anleitung nicht gegeben ist, die Gewinne aus der Beschäftigung von Ärzten gewerbesteuerpflichtig sind.

Eine Ausnahme gibt es: Führt einer der Inhaber der GbR das Erstgespräch mit dem Patienten, legt er Art und Weise der Narkose fest und ist während der Narkose in Rufbereitschaft und jederzeit erreichbar, führt die Einleitung und Überwachung der Narkose durch angestellte Ärzte nicht zu gewerbesteuerpflichtigen Gewinnen².

Formalien bei Privatrechnung

Probleme mit dem Finanzamt bekam ein Kollege wegen seiner Privatrechnungen. Bei einer Betriebsprüfung wurde auf einmal bemängelt, dass diese nicht, wie vorgeschrieben, fortlaufend nummeriert seien. Anstatt die Rechnungen zum Beispiel mit „1“, „2“, „3“ usw. zu kennzeichnen, hatte das Abrechnungsprogramm des Anästhesisten die Rechnungsnummern automatisch generiert: Sie bestanden aus der Patientenummer, gefolgt von einem Buchstaben, der der jeweiligen Konsultationsart zugeordnet war, und dem Datum. Damit, meinte der Kollege, seien die Rechnungsnummern zwar nicht fortlaufend, aber einzigartig und dem jeweiligen Patienten zuzuordnen – und darauf komme es doch nach dem Zweck der gesetzlichen Vorschrift an.

Das stimmt, sagte auch der METAX[®]-Experte, der sich das Problem des Anästhesisten anhörte und eine erste Einschätzung gab. Die Vorschrift in § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG, dass Rechnungen fortlaufend nummeriert sein müssen (übrigens unabhängig davon, ob es sich um eine umsatzsteuerfreie oder -pflichtige Leistung handelt), solle sicherstellen, dass eine erstellte Rechnung einmalig ist und problemlos von anderen Rechnungen unterschieden werden kann. Eine wirklich lückenlose Abfolge von Rechnungsnummern wird gar nicht verlangt, das ist sogar in dem Umsatzsteueranwendungserlass 14.5 Abs.10 Satz 4 ausdrücklich festgehalten. Das Urteil des METAX[®]-Steuerberaters lautete daher: „Die von ihrer Software vorgenommene Verteilung der Rechnungsnummern ist meines Erachtens nicht zu beanstanden, sofern die Software alle geschriebenen Rechnungen und auch alle Stornos und Gutschriften dokumentiert und auch spätere Änderungen nicht mehr möglich sind.“

Rechnung des OP-Betreibers an Anästhesistin

Nervös wurde eine Anästhesistin nach der Lektüre eines METAX[®]-Artikels zum Thema Umsatzsteuer³, als sie die Rechnungen ihres OP-Betreibers bekam. Sie war in einem OP-Zentrum als selbständige Anästhesistin mit eigener KV-Zulassung tätig. Vom OP-Betreiber mietete sie die gesamte Infrastruktur wie OP, Aufwachraum, Personal, Geräte und Material. Die an sie gerichtete Rechnung wies jedoch keine klare Deklaration der einzelnen Leistungen und auch keine Umsatzsteuer auf. Sie fürchtete jetzt, für mögliche Konsequenzen der ihrer Meinung nach falsch erstellten Rechnung gegenüber dem Fiskus aufkommen zu müssen.

Die METAX[®] konnte sie beruhigen. Zunächst sei die Perspektive zu beachten: sie als Mieterin könne alle genannten Leistungen zulässigerweise einkaufen,

2 Ratajak P, Wasemann M, Sedlaczek D: Anstellung von ärztlichem Fachpersonal – ein steuerrechtliches Minenfeld für den niedergelassenen Arzt? *Anästh Intensivmed* 2017;58:206-210.

3 Sedlaczek D: Neuere Entwicklungen zur Umsatzsteuerfreiheit für Anästhesisten. *Anästh Intensivmed* 2016;57:31-34.

das sei steuerlich und berufsrechtlich völlig unproblematisch. Da sie ihren Angaben zufolge ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen erbringe, sei für sie nur der Rechnungsbetrag maßgebend – egal ob alle Leistungen differenziert und Umsatzsteuer offen ausgewiesen seien oder nicht.

Wechsele man die Perspektive und schaue sich den OP-Betreiber an, so sei hier dringender Handlungsbedarf gegeben, da die Vermietung in dieser Form sicher grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sei. Aber als Mieter übernehme sie keine Garantenstellung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ihres Vermieters.

In diesem Fall war die Mieterin jedenfalls deutlich aufgeklärter als der Vermieter, was die steuerliche Einschätzung betraf.

Serviceleistung des BDA für seine Mitglieder:

Haben Sie Fragen, die Ihnen nur ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beantworten kann? Dann stehen Ihnen die Experten der METAX® für eine steuerliche Erstberatung zur Verfügung.

Für Mitglieder des BDA erfolgt dieser Service zu Vorzugspreisen: Die Partner der METAX® beantworten die Anfragen der BDA-Mitglieder gegen Zahlung der Erstberatungsgebühr. Diese beträgt 60 Euro zzgl. Mehrwertsteuer/pro Stunde für max. 3 Stunden. Diese exklusiv für BDA-Mitglieder vereinbarten Sonderkonditionen liegen deutlich unter den marktüblichen Stundensätzen von Steuerberatern. Eine zeitlich über 3 Stunden hinausgehende Inanspruchnahme wird nach Maßgabe der Steuerberatergebührenverordnung abgerechnet. Die Rechnung wird von dem METAX®-Partner direkt an das BDA-Mitglied gestellt. Die Kosten trägt das BDA-Mitglied.

Vertraulichkeit garantiert

Wenn Sie diese neue Serviceleistung in Anspruch nehmen möchten, senden Sie bitte Ihre schriftliche Anfrage an

BDA-Rechtsabteilung
Roritzerstraße 27
90419 Nürnberg
Fax: 0911 3938195
E-Mail: Justitiare@bda-ev.de,

die Ihre Anfrage nach Prüfung der BDA-Mitgliedschaft umgehend an die METAX-Geschäftsführung weiterleitet. Ihre Anfrage wird selbstverständlich vertraulich behandelt, und auch die Partner der METAX® unterliegen der Schweigepflicht. Deshalb erfolgt die Beantwortung Ihrer Anfrage direkt an Sie, ohne dass der BDA vom Inhalt der Antwort Kenntnis erlangt.

Nutzen Sie diese Beratungsmöglichkeit, die die BDA-Servicepalette nun schon seit fünf Jahren um einen wichtigen Baustein ergänzt.

Korrespondenzadresse



D. Kayser-Passmann

Massener Straße 52
59423 Unna, Deutschland

E-Mail: metax@metax.de